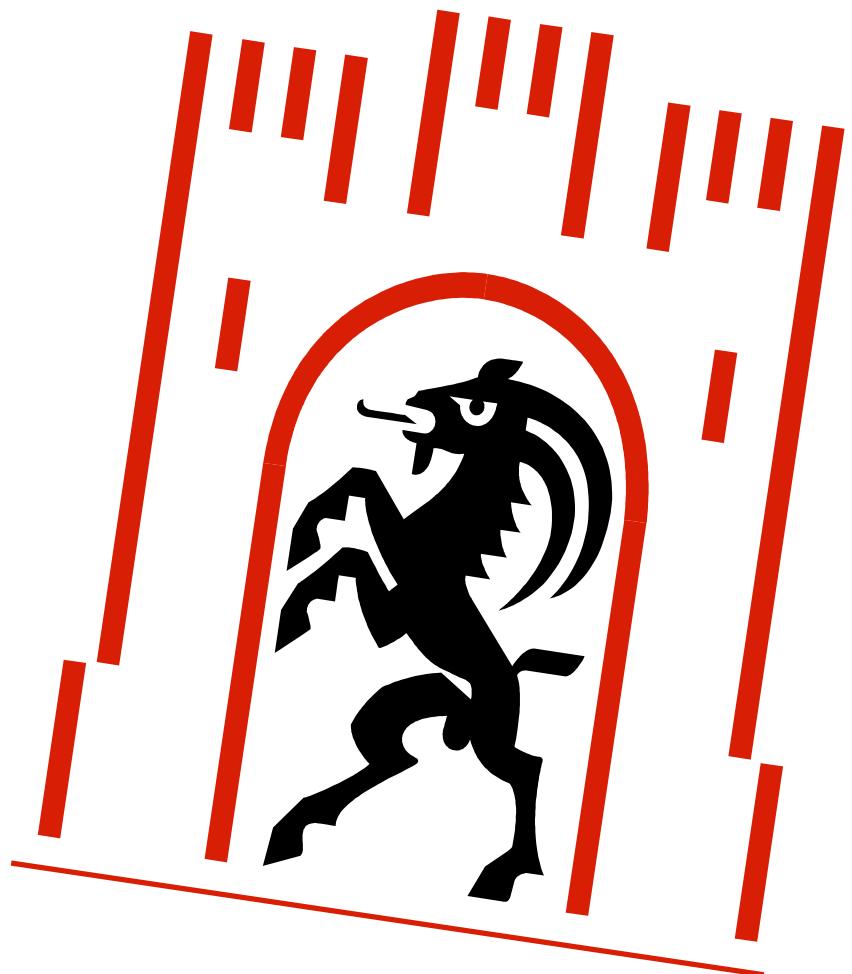




Stadt Chur

Pensionskasse Stadt Chur

Anlagereglement



Inhaltsverzeichnis

Art.

I. Grundsätze und Ziele

Grundlagen.....	1
Zweck	2
Ziele der Vermögensanlage	3
Bewertungsgrundsätze	4
Wertschwankungsreserve.....	5
Verteilung der freien Mittel	6
Loyalität und Integrität.....	7
Stimmrechtsausübung	8
Controlling und Monitoring	9

II. Anlagerichtlinien

Anlagearten	10
Alternative Anlagen.....	11
Anlagestruktur.....	12
Qualität	13
Derivate	14
Securities Lending	15

III. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe	16
Verwaltungskommission	17
Anlageausschuss.....	18
Geschäftsstelle	19
Vermögensverwaltung(en).....	20
Retrozessionen.....	21

IV. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung.....	22
------------------------	----

Anhang

Integrität und Loyalität.....	Anhang 1
Anlage-Controlling-Konzept	Anhang 2
Anlagestrategie der Pensionskasse Stadt Chur	Anhang 3
Nachhaltigkeits-Grundsätze und -Prinzipien der Pensionskasse Stadt Chur.....	Anhang 4

Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 25. November 2014
(gestützt auf Artikel 51a Abs. 2 Bst. c und m BVG)

I. Grundsätze und Ziele

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Dieses Anlagereglement gilt für die durch die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) bewirtschafteten Vermögensanlagen.
- ² Die Pensionskasse tätigt und bewirtschaftet die Kapitalanlagen so, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und reglementarischen Vorschriften stets eingehalten sind.
- ³ Die Bewirtschaftung der Vermögensanlage kann an eine oder mehrere externe Institutionen delegiert werden.

Art. 2 Zweck

- ¹ Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele und Grundsätze sowie die Organisation für die Vermögensanlage der Pensionskasse fest.
- ² Es dient als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen und externen Organe.
- ³ Im Vordergrund stehen die finanzielle Sicherstellung der Vorsorgeverpflichtungen und die langfristigen und umfassenden finanziellen Interessen der Destinatäre. Alle internen und externen Organe unterliegen entsprechend der treuhänderischen Sorgfaltspflicht.
- ⁴ Dieses Reglement wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 3 Ziele der Vermögensanlage

- ¹ Das Vermögen ist so anzulegen, dass Sicherheit und Rendite gewährleistet, das Anlagerisiko angemessen verteilt und die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind.
- ² Im Vordergrund der Bewirtschaftung steht die Sicherheit, Diversifikation und die kosteneffiziente Umsetzung der Anlagen. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:
 - a) die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - b) die Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen erreicht werden kann;

- c) im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) unter Beachtung von Diversifikation und Kosteneffizienz maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- d) die Prinzipien der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Bst. a) bis c) möglichst zweckbezogen umgesetzt werden (siehe Anhang 4).

³ Die Risikofähigkeit der Pensionskasse ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Art. 4 Bewertungsgrundsätze

Nachstehende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- a) Wertschriften: Die Wertschriften sind zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Die daraus entstehenden realisierten und nicht realisierten Kursgewinne und -verluste werden getrennt erfolgswirksam verbucht.
- b) Fremdwährungsumrechnungen: Erträge und Aufwendungen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen umgerechnet. Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zu Jahresendkursen bewertet. Die daraus entstehenden Kursgewinne und -verluste werden erfolgswirksam verbucht.
- c) Übrige Aktiven / Übrige Passiven: Die Bilanzierung der übrigen Anlagen, Forderungen und Verpflichtungen erfolgt nach Möglichkeit zu Marktwerten. Bei Anlagen ohne regelmässigen Handel erfolgt die Bewertung nach anerkannten Bewertungsmethoden.

Art. 5 Wertschwankungsreserve

¹ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

² Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der so genannten finanzökonomischen Methode mit einem Sicherheitsniveau in Abhängigkeit der Struktur der Pensionskasse ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Verpflichtungen ausgedrückt. Sie wird im Rahmen des normalen ALM-Prozesses¹ ermittelt und ist im Anhang 3 festgehalten.

¹ ALM = Asset and Liability Management - die Abstimmung zwischen Aktiven und Passiven. Sie stellt sicher, dass fällige Leistungen im Einklang mit der Struktur der Pensionskasse finanziert werden.

Art. 6 Verteilung der freien Mittel

¹ Als freie Mittel gilt das Vermögen der Pensionskasse, welches nach vollständiger Bildung der Vorsorgekapitalien, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wert schwankungsreserven verbleibt.

² Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über die Verwendung der freien Mittel.

³ Die Verwendung der freien Mittel erfolgt mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern. Die Verwaltungskommission zieht folgende Kriterien bei:

- a) Mehrverzinsung der Altersguthaben der Aktiven bis zum technischen Zins des Um wandlungssatz;
- b) Rentenzulagen.

Art. 7 Loyalität und Integrität

Für Personen der internen und externen Organe bzw. beauftragten Unternehmen der Pensionskasse gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln (Anhang 1):

- a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Destinatäre wahr zu nehmen.
- b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Destinatäre dienen. Sie sind von der Verwaltungskommission einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen.
- c) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden – ab einem Auftragsvolumen von über CHF 100'000 – fordert die Verwaltungskommission mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Evaluation der Offerten. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Destinatäre zu fällen.
- d) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Anlagetiteln der Pensionskasse, welche die Kenntnis der von der Pensionskasse ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front-, Parallel- und After-Running.
- e) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Pensionskasse abzuliefern. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 100.- pro Fall und CHF 500.- pro Geschäftsjahr/Institut sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Geschenke, die den Gegenwert von CHF 100.- pro Fall überschreiten, sind offenlegungspflichtig. Von dieser Summe ausgenommen ist die Teilnahme an Aus bildungsanlässen, welche ausschliesslich im Interesse der Pensionskasse ist.
- f) Sämtliche in die Anlageorganisation der Pensionskasse involvierten Personen und Institutionen (insbesondere Vermögensverwalter, Immobilienverwalter, Anlageberater, Depotbank, Broker) haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Pensionskasse vollständig abgeliefert wurden. Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die entfallen würden, wenn die Mandatsbeziehung aufgelöst wird.

- g) Der Verwaltungskommission sind private Interessensbindungen offenzulegen. Die internen Organe gewähren der Verwaltungskommission zudem Einsicht in ihre Vermögensverhältnisse. Die Organe unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
- h) Sämtliche involvierten Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erfahren.

Art. 8 Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach Art. 16 der Geschäftsordnung.

Art. 9 Controlling und Monitoring

¹ Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch gemäss Anhang 2 Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige und entscheidungsrelevante Informationen verfügen.

² Die Verwaltungskommission beauftragt eine von den Vermögensverwaltern unabhängige Stelle mit der konsolidierten Bewertung der Vermögensanlagen, der Performance-Messung und dem Reporting.

³ Die Verwaltungskommission kann einen externen Spezialisten für das Investment-Controlling beziehen.

⁴ Inhalt, Empfänger und Frequenz des Controllings und Monitorings sind im Anhang 2 geregelt.

II. Anlagerichtlinien

Art. 10 Anlagearten

¹ Folgende Anlagearten sind zulässig:

- a) Liquide Mittel Kontoguthaben und Festgelder bis max. 12 Monate (CHF und Fremdwährungen);
- b) Obligationen, Darlehen in CHF und Fremdwährungen;
- c) Aktien von schweizerischen und ausländischen Unternehmungen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- d) Immobilien schweizerische und ausländische Immobilien in der Regel in Form von Kollektivanlagen/Fonds.

² Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind erlaubt. Sie müssen im Rahmen der gegebenen Risikofähigkeit und zur Optimierung des Finanzierungs- und Investitionsprozess erfolgen. Diese sind im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Art. 11 Alternative Anlagen

¹ Investitionen in sogenannte „Nontraditional Assets“ wie z.B.:

- a) Private Equity
- b) Insurance Linked Securities (ILS)
- c) Hedge Funds
- d) Strukturierte Produkte
- e) Wandelanleihen
- f) Alternative Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2, wie beispielweise Senior Secured Loans (SSL)

und weitere sind nur zulässig, wenn diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie von der Verwaltungskommission beschlossen worden sind (vgl. Anhang 3).

² Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Pensionskasse beinhalten.

Art. 12 Anlagestrategie

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BVG und BVV2) sowie der aktuarischen Gegebenheiten und der Finanzierungsanforderungen der Pensionskasse die Anlagestrategie inklusive Bandbreiten und Benchmarks (Anhang 3).

² Die Anlagestrategie ist periodisch auf ihre Verträglichkeit mit den aktuarischen Gegebenheiten bzw. Finanzierungsanforderungen der Pensionskasse durch eine ALM-Studie zu überprüfen. Ferner informiert die Geschäftsstelle die Verwaltungskommission periodisch über das Risikopotential der Anlagestrategie im Vergleich zur Risikofähigkeit der Pensionskasse (Art. 19 lit. e).

Art. 13 Qualität

Die Direktanlagen haben im Einzelnen den folgenden Qualitätsanforderungen zu genügen:

- a) Liquide Mittel dürfen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1/P1, bei der schweizerischen Post oder bei der Stadtverwaltung gehalten werden.

- b) Die Handelbarkeit und die Veräußerungsmöglichkeit der Vermögenswerte müssen jederzeit gewährleistet sein. Es dürfen nur Titel (Aktien, Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen) von Unternehmungen ins Depot aufgenommen werden, welche mindestens ein Kreditrating von BBB² ausweisen oder mindestens gleiche Sicherheit bieten. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das interne Rating der Zürcher Kantonalbank.
- c) Bei Titeln mit BBB-Rating unterliegen die Emittenten einer strengen Überprüfung sowie einer laufenden Kontrolle durch die Vermögensverwaltung. Sinkt das Rating unter BBB, ist die Position innert 2 Monaten abzustossen. Ausnahmen müssen von der Verwaltungskommission bewilligt werden. Die Bewilligung ist vierteljährlich zu erneuern.
- d) Bei Immobilienanlagen hat der **Wohnanteil** mindestens 50% zu betragen.

Art. 14 Derivate

¹ Grundsätzlich werden alle Anlagen in Basiswerten getätigt.

² Derivative Instrumente (wie Call, Put, Futures etc.) dürfen aber auf der Grundlage definierter Strategien zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie eingesetzt werden. Solche Instrumente müssen entweder an der EUREX oder an einer der weltweit bedeutenden Börsen gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1/P1 sein.

³ Begründete Abweichungen von Art. 14 Abs. 2 sind auf Antrag zulässig, wenn damit eine Position kosteneffizient umgesetzt werden kann.

⁴ Es dürfen nur solche Anlagen getätigt werden, die keine Nachschusspflicht für die Pensionskasse zur Folge haben können.

Art. 15 Securities Lending

¹ Wertschriftenausleihe (Securities Lending) ist grundsätzlich nicht zugelassen.³ Ausnahmen beschliesst die Verwaltungskommission. Die Bedingungen sind im Interesse der Pensionskasse mandats- bzw. kategorienbezogen auszuhandeln und zu überwachen.

² Wertschriften Ausleihe ist nicht erlaubt, wenn damit die Ausübung der Stimmrechte umgangen wird.

² Geben die Ratingagenturen einem Titel verschiedene Bewertungen, dann gilt jeweils die tiefste.

³ Gemäss Beschluss Verwaltungskommission vom 23. September 2008

III. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 16 Organe

- a) Die Verwaltungskommission
- b) Der Anlageausschuss
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Vermögensverwaltungen

Art. 17 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission

- a) trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- b) legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen fest;
- c) genehmigt das Anlagereglement, erlässt die Anlagestrategie, die taktischen Bandbreiten sowie die Anlagerichtlinien, legt auf Vorschlag des Finanzspezialisten die Ziel-Wertschwankungsreserven fest und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
- d) ist für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie und -organisation verantwortlich. Sie kann diese Umsetzung an einen Anlageausschuss delegieren;
- e) kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie, die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die von den internen und externen Organen erbrachten Dienstleistungen auf deren Konformität mit den erteilten Aufträgen;
- f) ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Jahresbericht;
- g) Stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen;
- h) bewilligt und kündigt auf Antrag des Anlageausschusses Vermögensverwaltungsmandate und Verträge mit weiteren externen Anlagedienstleistern wie Global Custodian oder Finanzspezialisten;
- i) kann im Bedarfsfall weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- j) kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten, die Abgabe von Vermögensvorteilen sowie die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 h, k und l BVV2;
- k) beauftragt periodisch eine Fachstelle mit einer ALM-Studie für den Vergleich des Risikopotentials des Anlageleitbildes mit der aus dem Deckungsgrad, den geschätzten vorhandenen Reserven sowie der Struktur und der erwarteten Entwicklung feststellbaren Risikofähigkeit der Pensionskasse (Art. 12 Abs. 2);
- l) stellt die Erst- und Weiterausbildung der Versicherten- und Arbeitgebervertreter sicher.

Art. 18 Anlageausschuss

¹ Die Verwaltungskommission der Pensionskasse ist für die Einberufung eines Anlageausschusses zuständig. Sie definiert dabei

- a) die Zusammensetzung
- b) das Präsidium
- c) die Sitzungseinberufung und die Sitzungsfrequenz
- d) die Beschlussfähigkeit
- e) die Aufgaben und Kompetenzen, sofern nicht bereits im nachstehenden Absatz festgehalten
- f) die Entschädigung

des Anlageausschusses.

² Der Anlageausschuss

- a) ist für die Realisierung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlagestrategie zuständig;
- b) überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Qualität der Umsetzung in die einzelnen Anlagegefässe;
- c) beantragt der Verwaltungskommission Modifikationen der Anlagestrategie und des Anlagereglements und bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor;
- d) entscheidet im Rahmen dieses Reglements, der geltenden Richtlinien, der taktischen Bandbreiten sowie des Liquiditäts- und Anlageplanes über die taktische Vermögensstruktur;
- e) ist verantwortlich zuständig für die langfristige Optimierung der Anlageergebnisse;
- f) kann ohne Einverständnis der Verwaltungskommission Einzelaufträge im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung vergeben (Analysen, Studien, etc.), die pro Auftrag 10'000 CHF nicht übersteigen;
- g) selektiert und überwacht die Kollektivanlagen, welche nicht im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten verwaltet werden gemäss des Controllingkonzepts in Anhang 2;
- h) beantragt der Verwaltungskommission die Vergabe und Kündigung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiterer Verträge mit externen Dienstleistern;
- i) erstattet periodisch Bericht an die Verwaltungskommission über die Vermögensanlagen, insbesondere über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- j) steht der Geschäftsstelle und der Verwaltungskommission beratend zur Seite und überwacht den von der Geschäftsstelle erstellten Liquiditäts- und Anlageplan.

Art. 19 Geschäftsstelle**Die Geschäftsstelle**

- a) stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden und informiert die Verwaltungskommission und den Anlageausschuss periodisch über die Einhaltung;
- b) ist verantwortlich für die Liquiditätsteuerung und das Cash-Management;
- c) erstellt und ermittelt den laufenden Liquiditäts- und Anlageplan sowie die benötigten Entscheidungs- und Controlling-Unterlagen zuhanden des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission gemäss Controllingkonzept im Anhang 2;
- d) stellt sicher, dass die Anlagen gemäss des Anlage-Controllingkonzepts im Anhang 2 überwacht werden und die entsprechenden Reports zeitgerecht an die vorgesehenen Empfänger gelangen;
- e) informiert den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission periodisch über das Risikopotential der Anlagestrategie im Vergleich zur Risikofähigkeit der Pensionskasse;
- f) nimmt die Anlagetätigkeit (operative Umsetzung der Vermögensanlagen) im Rahmen von Reglementen, des Anlageplans und den Aufträgen des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission vor;
- g) organisiert und bereitet Sitzungen des Anlageausschusses vor und nimmt an diesen Teil;
- h) führt Aufgaben gemäss Beschlüssen des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission aus;
- i) ist verantwortlich für die Integration der Wertschriftenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung;
- j) liefert Daten an den Global Custodian;
- k) arbeitet mit den externen Dienstleistern (z.B. Global Custodian) und Anbietern (Anlagestiftungen, Banken, etc.) zusammen und führt regelmässig Besprechungen mit diesen;
- l) verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und allfällige Interessenverbindungen (Art. 48 I BVV2) und erstattet der Verwaltungskommission Bericht darüber;
- m) Nimmt die Koordination zwischen Verwaltungskommission und Anlageausschuss wahr.

Art. 20 Vermögensverwaltung(en)

¹ Die Verwaltung des Anlagevermögens der Pensionskassen erfolgt in der Regel extern, entweder über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten oder die Auswahl geeigneter Kollektivanlagen.

² Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48 f BVV2 resp. 48 g – l erfüllen.

³ Die externen Vermögensverwaltungen

- a) sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung im Rahmen klar definierter, schriftlicher Verwaltungsverträge;
- b) führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch;
- c) erstatten periodisch Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.

⁴ Die Verwaltungskommission hält Aufgaben, Rechte und Pflichten für externe Vermögensverwalter fest und bestimmt die Überwachungs- und Reportingpflichten der Mandate.

Art. 21 Retrozessionen

¹ Sämtliche an der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung keinerlei Vermögensvorteile im Sinne von Art. 7 (insbesondere Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen und Ähnliches) zugefallen sind.

² Beauftragte Vermögensverwaltungen haben jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der Pensionskasse befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse selbst bezahlt haben.

³ Die Behandlung von Retrozessionen ist in den Mandatsverträgen mit den Vermögensverwaltern zu regeln.

IV. Schlussbestimmung

Art. 22 Schlussbestimmung

Das vorliegende Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2016.

Anhänge

zum Anlagereglement

Anhang 1 zum Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Loyalität und Integrität

(Art. 7 Anlagereglement PKSC)

1. Betroffene Personen und Institutionen

Alle für die Vermögensverwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Institutionen unterstehen der hier vorliegenden Regelung, insbesondere:

- die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie allfälliger Ausschüsse;
- gegebenenfalls die Mitglieder der Anlagekommission;
- Anlagecontroller/Anlageberater/Vermögensverwalter⁴;
- die Geschäftsführung der Pensionskasse (Geschäftsstellenleiter).

2. Verhaltensregeln

Für die Verantwortlichen der Pensionskasse gelten in diesem Zusammenhang neben den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen die Bestimmungen der **ASIP-Charta** sowie die jeweils neuste dazugehörige ausführende Fachrichtlinie.

3. Nachweis

Die Pensionskasse verlangt zum Nachweis von allen betroffenen Personen und Institutionen jährlich eine persönliche schriftliche Erklärung (Integritäts- und Loyalitätserklärung), worin

- allfällige **Interessensbindungen** zu Organen oder Auftragnehmer ersichtlich sind;
- bestätigt wird, dass allfällige erzielte **Vermögensvorteile**, die über die schriftlich vereinbarte Regelung sowie die vorgenannten Bestimmungen hinaus gingen, der Pensionskasse abgeliefert wurden;
- bestätigt wird, dass keine unerlaubten **Eigengeschäfte** getätigt wurden (betrifft nur Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen beauftragt sind);
- bestätigen, dass Sie weiterhin über einen **guten Ruf** verfügen (laufende oder abgeschlossene Straf- und Verwaltungsverfahren).

⁴ Bei juristischen Personen betrifft die Unterstellung auch diejenigen natürlichen Personen, welche Entscheidungsfunktionen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zur Pensionskasse innehaben.

Anhang 2 zum Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Anlage-Controlling-Konzept (Gültig ab 1. Januar 2026)

(Art. 9 Anlagereglement PKSC)

Periodizität	Aufgabe	Wer	Geht an	Output
Monatlich	Erstellen Vermögensstand, Performanceverlauf, Compliance mit Anlagerichtlinien	GC	GF → AAS	Investment-Report mit Compliance-Bericht
Monatlich	Kurzprüfung Investitionsstand und Einhaltung Vorgaben anhand GC-Report und weiterer gemäss Jahresplan zur Verfügung stehender Reports	P und GF	AAS	Kurzprotokoll durch GF und Anmerkung P → bei Handlungsbedarf wird Tel-Ko oder Vi-Ko einberufen
Bei Bedarf	Massnahmenauslösung in dringenden Fällen (Managerproblem, Marktcrash)	P und GF	AAS, VK	Bericht an AAS und VK → wenn erforderlich: a.o. AAS bzw. VK-Sitzung oder Zirkularbeschluss
Quartalsweise	Besprechung vorliegender Kontrollberichte und Auslösen allfälliger Massnahmen	AAS	VK	Protokollierung, evtl. Auftrag an GF für Massnahmen
Quartalsweise	Berichterstattung über laufendes Anlagegeschäft	P	VK	Mündlicher Bericht anlässlich VK-Sitzungen
Halbjährlich	Update zu Portfolio- und Organisationsentwicklung bei Vermögensverwaltern einholen	Externe Vermögensverwalter	AAS	Anlagetätigkeitsbericht der einzelnen Vermögensverwalter
Jährlich	Review-Meeting mit jedem Vermögensverwalter	P und GF	AAS	Bericht an AAS
Jährlich per Stichtag 31.12.	Qualitätsprüfung Immobilien-Anlageresultate und Marktentwicklung	Externer Immobilien FS	AAS → VK	Immobilien-Reporting und Marktzustandsbericht
Periodisch.	Monitoring der einzelnen Immobilienkollektivanlagen	Externer Immobilien FS	AAS	Monitoring-Bericht zu jeder einzelnen geprüften Immobilienkollektivanlage
Jährlich	Überprüfung der Anlagesituation und der Risiko-/Rendite-annahmen sowie Qualitäts-überprüfung der Wertschriften-Anlageresultate der externen Manager	Externer FS	AAS → VK	Mandate-Controlling-Report
Jährlich	Kategorien mit Portfoliorendite als Benchmark: Monitoring und Peer Group Vergleich auf Kategorienebene	Externer FS	AAS → VK	Monitoringbericht mit Bezug auf jedes einzelne Vehikel (Fund, Beteiligung etc.) und Peer Group Vergleich
Mindestens alle drei Jahre	ALM-Studie mit Prüfung der SAA und Risikofähigkeit	Externer FS	VK	Info an AAS und ggf. Antrag durch ASS/GF an VK

P = Präsident; VK = Verwaltungskommission, AAS = Anlageausschuss, GF = Geschäftsführer, GC = Global Custodian, FS = Finanzspezialist bzw. Investment Controller, Tel-Ko = Telefonkonferenz, Vi-Ko = Videokonferenz

Anhang 3 zum Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Anlagestrategie der Pensionskasse Stadt Chur (Gültig ab 1. Januar 2026)

(Art. 12 Anlagereglement PKSC)

Anlagestruktur und Bandbreiten in Prozenten sowie Vergleichs-Indices (in Marktwerten):

Anlagekategorie	Ziel- struktur	Bandbreite	Vergleichs-Index
Nominalwerte:	(34.0 %)	(17.0 – 51.0 %)	
Liquidität / Geldmarkt CHF	1.0 %	0.0 – 2.0 %	FTSE Euro Dep. CHF 3M
Obligationen in CHF, Inland	22.0 %	12.0 – 32.0 %	Swiss Bond Index, Domestic AAA-BBB, TR
Hypotheken CHF	5.0 %	2.0 – 8.0 %	Swiss Bond Index, AAA-BBB, TR
Obligationen in FW, hedged in CHF	6.0 %	3.0 – 9.0 %	BarCap Global Aggregate Corporates, TR, hedged
Aktien:	(32.0 %)	(17.0 – 47.0 %)	
Aktien Schweiz	10.0 %	5.0 – 15.0 %	Swiss Performance Index, TR (SPI)
Aktien Welt Industrieländer, hedged in CHF	11.0 %	6.0 – 16.0 %	MSCI World DC ex CH, U.S. Gross Return, Rest Net Return, hedged
Aktien Welt Industrieländer	5.0 %	2.0 – 8.0 %	MSCI World DC ex CH, U.S. Gross Return, Rest Net Return
Aktien Welt Small Caps, hedged in CHF	3.0 %	2.0 – 4.0 %	MSCI World Small Cap ex CH, U.S. Gross Return, Rest Net Return, hedged
Aktien Welt, Schwellenländer	3.0 %	2.0 – 4.0 %	MSCI Emerging Markets, Net Return USD
Immobilien	(27.0 %)	(20.0 – 34.0 %)	
Immobilien Schweiz, Anlagestiftungen	25.0 %	20.0 – 30.0 %	KGAST Immo-Index
Immobilien Welt, nicht kotiert, hedged in CHF (teilweise unhedged)	2.0 %	0.0 – 4.0 %	Portfoliorendite inkl. jährlichem Peer Group Vergleich
Alternative Anlagen	(7.0 %)	(3.0 – 11.0 %)	
Infrastruktur Welt	3.0 %	1.0 – 5.0 %	Portfoliorendite inkl. jährlichem Peer Group Vergleich
Private Equity	4.0 %	2.0 – 6.0 %	Portfoliorendite inkl. jährlichem Peer Group Vergleich

Als **Vergleichsindex für die gesamte Anlage** gilt der nach Zielstruktur gewichtete Mischindex.

Wertschwankungsreserve (Stand 1. Januar 2026)

Ziel-Wertschwankungsreserve
(bemessen auf 1 Jahr mit 97.2% Sicherheitsniveau)

18.0%

Anhang 4 zum Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Chur

Nachhaltigkeits-Grundsätze und -Prinzipien der Pensionskasse Stadt Chur

(Art. 3, Abs. 2 d, Anlagereglement PKSC)

¹ In erster Linie werden die Vermögensanlagen nach den gesetzlichen Massgaben der Rentabilität (gemäß Art. 51 BVV 2) und der Sicherheit (gemäß Art. 50 Abs. 2 BVV 2) bewirtschaftet. Die Nachhaltigkeit der Anlagen bildet eine weitere Zielsetzung, die bei der Festlegung der Anlagestrategie und deren Umsetzung im Rahmen der Vermögensanlagen zu beachten ist, soweit sie mit den primären Kriterien Rentabilität und Sicherheit vereinbar ist.

Die im Rahmen der Anlagetätigkeit zu berücksichtigenden Grundsätze von Nachhaltigkeit und Ethik umfassen die Verantwortung gegenüber der Achtung des Menschen sowie seinem sozialen Umfeld, die Wahrung der Menschenrechte und die Erhaltung der natürlichen Umwelt.

² Die Nachhaltigkeitsgrundsätze der Pensionskasse werden im Rahmen der Anlagestruktur und der Auftragsspezifikation der selektierten externen Vermögensverwalter bestmöglich und strukturerhaltend umgesetzt.

³ Zur Umsetzung können folgende Instrumente dienen:

- Ausschluss von kontroversen Unternehmen.

Dabei orientiert sich die Pensionskasse in erster Linie an den Empfehlungen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR).

- Engagement:

Der Fokus des «nachhaltigen Investierens» liegt in erster Linie nicht im Ausschluss, sondern im integrativen und proaktiven Engagement zum langfristigen Fordern und Fördern der nachhaltigen Unternehmensführung. Nebst dem indirekten, gebündelten Engagement über die Vermögensverwalter kann die Verwaltungskommission über Mitgliedschaften in Engagement-Pools die Wirkung verstärken.

- Integration bei Neuausschreibungen:

Bei Neuausschreibungen werden die ökonomischen Entscheidungskriterien im Sinne des Abschnitts 1 (Anhang 4) um Nachhaltigkeit-Entscheidungskriterien erweitert.



Stadt Chur

Verwaltungskommission
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle
Pensionskasse Stadt Chur
Rathaus/Poststrasse 33
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05
Fax 081 254 58 15
pensionskasse@chur.ch
<https://pensionskasse-chur.ch>